



Jugendordnung des Lübecker Yacht-Club e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Der Lübecker Yacht-Club e.V. (LYC) unterhält eine Jugendabteilung, der alle Mitglieder des LYC bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres angehören.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind

Förderung des Segelsports als Teil der Jugendarbeit,
Pflege der sportlichen Betätigung zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit,
Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugend in der
Gesellschaft und zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
Entwicklung des Bewusstseins von Fairplay und Kameradschaft,
Zusammenarbeit mit anderen Segelvereinen und -organisationen.

Die Jugendabteilung des LYC führt und verwaltet sich selbständig, sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel in Übereinstimmung mit der Satzung des LYC und dieser Jugendordnung.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind
die Jugendversammlung und
der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend im LYC.

Aufgaben der Jugendversammlung sind

Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
Vorschlag zur Wahl der Jugendwarte,
Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
Entlastung des Jugendausschusses,

Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung des LYC,
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Einmal jährlich findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge durch Veröffentlichung auf der LYC-Webseite einzuberufen. Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden, zu der mindestens sieben Tage vorher eingeladen wurde.

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen worden ist. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist und der Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Jugendabteilung, das das 8. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugendabteilung hat eine nicht übertragbare Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Jugendordnung nicht etwas anderes vorsieht. Geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn 10 % der Stimmberechtigten entsprechenden Antrag unterstützen.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

dem oder den beiden amtierenden Jugendwart(en),
vier gewählten Mitgliedern der Jugendabteilung,
dem 1. Trainer und
den Beisitzern, die Mitglieder des LYC sein müssen.

Die Beisitzer sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

Der (die) Jugendwart(e) leitet(en) den Jugendausschuss und vertritt (vertreten) die Jugendabteilung nach außen. Die Jugendwarte sind Mitglieder des Vorstandes des LYC.

Die Jugendwarte werden auf Vorschlag der Jugendversammlung von der Mitgliederversammlung des LYC gewählt, weitere Vorschläge vom Vorstand und aus der Mitgliederversammlung des LYC sind möglich.

Die Jugendmitglieder des Ausschusses werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, ist auf einer einzuberufenden Jugendversammlung ein Nachfolger zu wählen. Die Beisitzer im Jugendausschuss werden durch den Jugendausschuss ernannt und abberufen.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des LYC, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des LYC verantwortlich.

Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf. Der (die) Jugendwart(e) haben auf Antrag eines Mitglieds eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der (die) Jugendwart(e).

Zur Planung und Durchführung von besonderen Aufgaben können Unterausschüsse gebildet werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Minderjährige können mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder der werden. Es gelten folgende Aufnahmebedingungen:

Der oder die gesetzlichen Vertreter stellen gemeinsam mit dem Minderjährigen einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, in dem der oder die Vertreter die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen als eigene übernehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des LYC.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet regelmäßig mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jugendliche das 21. Lebensjahr vollendet hat durch Übergang als ordentliches Mitglied des LYC.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt, der schriftlich bis zum 30. September zu Ende eines Kalenderjahres zu erklären ist, durch Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss.

§ 8 Jugendstrafen

Jugendstrafen können vom Jugendausschuss ausgesprochen werden bei Verstößen gegen

die Satzung des LYC,
die Jugendordnung,
Beschlüsse der Jugendversammlung,
allgemeine Regeln der Fairness und Kameradschaft,
die Interessen des LYC.

Jugendstrafen sind:

Verwarnung,
befristetes Clubverbot,
Ausschluss aus der Jugendabteilung.

Verwarnungen und befristete Clubverbote kann der Jugendausschuss aussprechen. Der Ausschluss eines Jugendmitgliedes kann nur in einer Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Vorstandes des LYC. Das betroffene Jugendmitglied kann den Ältestenrat als Ehrenrat anrufen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des LYC gemäß VII Ziff. 44. der Satzung hat zwingend die Auflösung der Jugendabteilung zur Folge. Eine Auflösung der Jugendabteilung kann von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zu dieser Jugendversammlung ist gesondert einzuladen. Weitere Tagesordnungspunkte darf die Einladung nicht enthalten. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des LYC. Die Jugendabteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des LYC aufgelöst werden.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des LYC, die diese Jugendordnung jederzeit ohne Zustimmung der Jugendabteilung ändern kann.

Lübeck, 9. November 2016